

659

Montag, 17. März 1947.

Zusatzexporte im Rahmen des Goldsterilisationsverfahrens nach dem Sterlinggebiet und für Uhren nach dem Dollarraum.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. März 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Die stark aktive Zahlungsbilanz der Schweiz mit dem Auslande konnte in letzter Zeit - nachdem der normale private Kapitalexport, der durch die bestehende allgemeine Unsicherheit und die Devisenkontrollen behindert ist, diesen Ausgleich nicht mehr herbeizuführen vermochte - nur durch staatlichen Kapitalexport (in Form von kreditweiser Zurverfügungstellung von Schweizerfranken) oder durch Goldübernahmen ausgeglichen werden. Die Gewährung bedeutender Vorschüsse an das Ausland vermochten jedoch nicht überall das Gleichgewicht wiederherzustellen. Dies trifft gegenwärtig für das Sterlinggebiet zu. Gemäss dem schweizerisch-britischen Zahlungsabkommen vom 12. März 1946 ist die Bank of England verpflichtet, sich die für die Zahlungen nach der Schweiz über den gewährten Kredit hinaus benötigten Franken gegen Gold zu beschaffen. Andererseits ist die Schweiz aus dem Verträge verpflichtet, dieses Gold entgegenzunehmen. Nachdem im Oktober 1946 die erste Kredittranche von 173,5 Millionen Franken erschöpft war, haben die Goldabgaben der Bank of England vertragsgemäss eingesetzt.

Dieser fortgesetzte Goldzufluss führt zu einer Zahlungsmittelvermehrung mit einer starken Inflationstendenz. Eine Beschränkung der Goldübernahmen ist somit notwendig. Da die Förderung der Einfuhr sich zum grossen Teil unserer Einflussnahme entzieht, muss eine Korrektur der Zahlungsbilanz auf dem Wege der Ausfuhr lenkung gefunden werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1946 wurde deshalb eine Ausdehnung und Verschärfung der Kontingentierung des Exportes durchgeführt, die innert kürzester Frist unsere wichtigsten Abnehmerländer umfasste. Unter diesen Gebieten befinden sich u.a. auch die Länder des Sterlinggebietes, die sich seinerzeit vertraglich verpflichteten, einen allfälligen Schuldsaldo der Zahlungsbilanz uns gegenüber in Gold abzutragen. Im Verkehr mit dem Sterlinggebiet wurden denn auch alle drei Hauptposten der schweizerisch-britischen Zahlungsbilanz beschnitten. Die Warenausfuhr insbesondere wurde auf den Durchschnitt der Jahre 1936 - 1938 (oder 1937 - 1938 und 1945) beschränkt, wobei wegen der inzwischen eingetretenen Verteuerung eine gewisse Erleichterung gewährt wurde. Bei den U.S.A. und den übrigen Dollarländern blieb die Ausfuhrkontingentierung auf den Uhrenexport beschränkt.

Trotz diesen sehr einschneidenden Einschränkungen und unbeschadet der Tatsache, dass unsere Handelsbilanz wiederum wie in

- 2 -

normalen Zeiten passiv wurde, blieb unsere Gesamtzahlungsbilanz weiter hoch aktiv und bewirkte damit einen weiteren Goldzufluss. Um die Inflationstendenz dieses Goldzuflusses zu verringern, griff man zum Mittel der Goldsterilisierung. Die Sterilisierung wurde bisher in zwei Formen vollzogen: Die erste besteht in einer Auszahlungsbeschränkung bezw. in einer vorübergehenden Blockierung eines Teils der dem schweizerischen Gläubiger auszahlenden Exporterlöses; die andere in dem Goldrückkauf durch den Bund, welcher der Nationalbank den Gegenwert bezahlt. Die Auszahlungssperre hat beträchtliche Kosten für den schweizerischen Exporteur, die andere Methode beträchtliche Zinskosten für den Bund zur Folge.

## II.

Die Kontingentierungsmaßnahmen führten nicht nur zu Härten, sondern drohen das Streben der schweizerischen Exportindustrie nach Sicherung neuer Absatzmärkte ausgerechnet in dem Moment zu durchkreuzen, in welchem die ausländische Konkurrenz sich kräftig zu regen beginnt. In dieser Hinsicht wird es als besonders bedenklich empfunden, dass die verfügbaren Kontingente, die unter dem "courant normal" liegen, in manchen Fällen nicht einmal ausreichen, um die vor der Einführung der Kontingentierung fest abgeschlossenen Geschäfte durchzuführen. Der gute Ruf der schweizerischen Wirtschaft als zuverlässige Lieferantin muss notgedrungen darunter leiden.

Unter diesen Verhältnissen litt auch die Uhrenindustrie, wobei für sie weniger Ausweichmöglichkeiten bestanden als für andere Exportgruppen, weil ihre Ausfuhr nach den Ländern des Dollarraumes im Gegensatz zu den übrigen Branchen schon seit Jahren kontingentiert ist. Die Uhrenindustrie verlangte deshalb die Aufhebung dieser auf sie allein beschränkten Kontingentierung der Ausfuhr nach Dollarländern, ein Begehren, dem heute aber aus verschiedenen Gründen noch nicht entsprochen werden konnte.

## III.

Im Hinblick auf diese wenig befriedigenden Verhältnisse sahen wir uns veranlasst, in Verbindung mit den zuständigen Stellen nach Mitteln und Wegen zu suchen, um wenigstens die Ausfuhrkontingentierung nach gewissen gold anbietenden Ländern zu lockern und die Kontinuität im Export sicherzustellen. Es sollen daher vorab im Verkehr mit dem Sterlingblock und, soweit es sich um Uhrenaufuhren handelt, den Dollarländern sterilisationspflichtige Zusatzexporte gewährt werden. Was ihr Ausmass anbetrifft, so hat man anfänglich - es wurde damals noch an andere Länder gedacht - mit Aufuhren von ca. einer halben Milliarde Franken gegen Gold gerechnet. Aus handelspolitischen und konjunkturellen Gründen sollen diese Zusatzexporte aber vorläufig auf 275 Millionen Franken beschränkt bleiben. Davon entfallen 70 Millionen Franken auf den Uhrenexport, und zwar sind je 35 Millionen für den Export nach dem Dollar- und dem Sterlingraum bestimmt. Darüber hinaus ist vorgesehen, der Uhrenindustrie für 30 Millionen Franken ordentliche Zusatzkontingente zu gewähren (24 Millionen für den Dollarraum, 6 Millionen für Belgien), sodass für zusätzliche Uhrenexporte insgesamt 100 Millionen Franken zur Verfügung stehen werden. Der Betrag von 275 Millionen Franken entspricht ungefähr einem Zehntel des Wertes der normalen Exporte in die fraglichen Gebiete.

- 3 -

Hinsichtlich der für diese Zusatzkontingente in Aussicht genommenen Goldsterilisation einigte man sich dahin, dass deren Kosten nicht zu Lasten des Staates gehen dürfen, sondern dass die Wirtschaft die Kosten selber tragen solle. Zuerst wurde daran gedacht, das Verfahren der Auszahlungsbeschränkung auf Zahlungen aus dem Sterlinggebiet und für Uhrenexporte aus den Dollarländern einzuführen, insoweit es sich um Zahlungen handelt, die aus zusätzlichen Exporten herrühren, die über den Rahmen der normalen Kontingente hinausgehen. Es hätte sich also um eine Regelung mit Gutschrift des Frankengegenwertes des Exporterlöses auf Sperrkonto gehandelt, ähnlich dem System, das früher für Exporte nach Dollarländern galt. Dieses Verfahren, das mit einer Sperrfrist von 3 Jahren rechnete und eine "garantie de bonne fin" des Bundes vorsah, wäre dem schweizerischen Exporteur nicht nur sehr teuer zu stehen gekommen (13 1/2 %), sondern hätte den Nachteil allzugrosser Kompliziertheit. Im dezentralisierten Zahlungsverkehr, wie er für die Zahlungen aus dem Sterlinggebiet Anwendung findet, können die Zahlungen, die aus zusätzlichen Exporten stammen, nicht ohne weiteres von denjenigen unterschieden werden, die aus normalen Exporten herrühren. Es hätte ein kompliziertes Kontrollsystem zur Unterscheidung dieser Zahlungen eingeführt werden müssen. Ferner sind wir den Sterlingländern gegenüber vertraglich verpflichtet, Auszahlungen ohne Beschränkungen vorzunehmen, soweit sie vertraglich zugelassen sind. Die Auszahlungsbeschränkung des soeben skizzierten Verfahrens hätte einen Einbruch in die Vertragsbestimmungen bedeutet.

Es wurde daher ein neues Verfahren vorgeschlagen. Die im Nachstehenden kurz dargelegte Lösung beruht ebenfalls auf dem Gedanken, das Gold, das aus den zusätzlichen Exporten nach den erwähnten Ländern in die Schweiz fliesst, zeitweise zu sterilisieren und damit die verschiedenen konjunkturellen und währungspolitischen Bedenken zu überwinden, die gegen neue zusätzliche Goldübernahmen und der damit verbundenen Erhöhung der Notengeldmenge erhoben werden. Die Auszahlungen für diese Zusatzexporte werden jedoch ohne jegliche Einschränkung sofort vorgenommen. Dadurch geraten zusätzliche Geldmittel in den Umlauf, die die Nationalbank durch Begebung von Reskriptionen des Bundes wieder abschöpft. Die dem Markt durch das Mittel der Reskriptionen entzogenen Gelder werden in der Folge von der Nationalbank weder dem Bund zur Verfügung gestellt noch sonstwie verwendet, woraus sich die angestrebte Sterilisierung ergibt.

Die dergestalt zur Sterilisierung gelangenden Beträge werden in Übereinstimmung mit den gewährten Zusatzkontingenten gebracht, damit feststeht, dass die aus den Zusatzexporten eventuell resultierenden Goldzuflüsse in ihrer Wirkung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt neutralisiert werden. Es ist dabei zu betonen, dass heute noch nicht mit Sicherheit übersehen werden kann, ob tatsächlich zusätzliche Goldzuflüsse im Ausmass der zu gewährenden Zusatzkontingente erwartet werden müssen; dies hängt namentlich weitgehend von der Gestaltung der Einfuhr aus den betreffenden Ländern und damit von der Alimentierung des Zahlungsverkehrs ab. Gerade die kürzlichen Verhandlungen mit England haben gezeigt, dass englischerseits in der Goldabgabe mit grösserer Zurückhaltung als bisher gerechnet werden muss. Die für die Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet festgesetzten Normalkontingente betragen pro Jahr 300 Millionen Franken. Für die Abwicklung alter Aufträge, welche im Rahmen der Normalkontingente keinen Platz

- 4 -

finden, müssen für 120 Millionen Franken Zusatzkontingente im Sterilisationsverfahren gewährt werden. Diese insgesamt 420 Millionen Franken entsprechen bei Berücksichtigung der durchschnittlichen 100%-igen Preissteigerung mengenmässig ungefähr einer Vorkriegs-Jahresausfuhr. Es wäre angesichts der Abneigung des britischen Schatzamtes, Gold abzugeben, nicht angängig, über die erwähnten 120 Millionen Franken Zusatzkontingente hinauszugehen; wir würden damit riskieren, dass die britischen Behörden von sich aus Massnahmen zum Ausgleich der Zahlungsbilanz (der nur in einer Einschränkung des Reiseverkehrs oder der Einfuhren bestehen könnte) ergreifen.

Von den für sterilisationspflichtige Zusatzexporte insgesamt zur Verfügung stehenden 275 Millionen Franken werden somit 120 Millionen Franken für das Sterlinggebiet und 35 Millionen Franken für die Ausfuhr von Uhren nach Dollarländern beansprucht. Die verbleibende durch die Handelsabteilung zu verwaltende Reserve von 120 Millionen Franken soll dazu dienen, in begründeten Fällen, eventuell auch nach andern als den vorgeannten Ländern, weitere Exporte, für die nur Zahlung in Gold in Betracht kommt, zu ermöglichen.

Aus der Sterilisierungsaktion erwachsen der Nationalbank natürlich Kosten, da sie die Reskriptionen verzinst, ohne die daraus resultierenden Gelder wieder zu verwenden. Diese Kosten werden ausschliesslich von den Exporteuren, welche die Zusatzkontingente erhalten, getragen. Die Nationalbank hat sich bereit erklärt, dieses Verfahren bis zum Gegenwert von 275 Millionen Franken, unter Annahme einer dreijährigen Stilllegung, gegen einen Zinssatz von total 4 1/2% durchzuführen.

Diese Kosten, die bedeutend geringer sind, als diejenigen beim Verfahren der Auszahlungsbeschränkungen, würden der Nationalbank durch den einzelnen Exporteur in der Weise zurückerstattet, dass er sich bei der Beantragung eines Ausfuhrgesuches für einen solchen zusätzlichen Export verpflichten muss, 4 1/2 % des Ausfuhrwertes der Ware an die Nationalbank einzuzahlen.

## IV.

Die rechtliche Grundlage zum Erlass der notwendigen Weisung an die Kontingentsverwaltungsstellen bildet der Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 bzw. die Verfügung des EVD vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.

Für die Einzelheiten verweisen wir im übrigen auf den beiliegenden Entwurf zu einer Weisung betreffend die Kontingentierung der Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet und von Uhren nach den Dollarländern."

Gestützt auf vorstehende Erwägungen wird antragsgemäss von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handelsabteilung 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Schweizerische Nationalbank (5 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

